

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung der Bedingungen

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn diese von uns ausdrücklich bestätigt werden.
3. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

II. Angebote und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich.
2. Alle Angaben in Katalogen, auf Abbildungen, in Prospekten, Kostenvoranschlägen und Angeboten sind grundsätzlich freibleibend, wenn sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
4. Mündliche Zusagen, Prospekte und Werbeaussagen, insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten beinhalten keine Übernahme des Beschaffungsrisikos für bestimmte Produkteigenschaften oder Garantieaussagen. Sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
5. Nebenabreden sind erst verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

III. Preise – Rechnungen – Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Zöllen und Versicherung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Hat die BARCODAT GmbH die Einrichtung, Installation oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten, wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Werkzeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
3. Die BARCODAT GmbH behält sich das Recht vor, Preise angemessen zu ändern, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung / Leistungserbringung ein Zeitraum von mindestens vier Monaten liegt.
4. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
6. Bei wesentlicher Vermögensverschlechterung des Auftraggebers sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Informationen über die Zahlungsunfähigkeit des Kunden oder begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit (z.B. Anmelden der Insolvenz, Nichteinlösung von Schecks) berechtigen die BARCODAT GmbH zur Fälligkeitstellung sämtlicher, gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen und/oder zum Rücktritt von sämtlichen Verträgen.
7. Schecks und Wechsel, deren Annahme die BARCODAT GmbH sich vorbehält, gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
8. Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig. Das Geltendmachen eines höheren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Termine und Fristen für Lieferungen sind nur verbindlich, wenn sie von der BARCODAT GmbH ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt werden.
2. Verlangt der Auftraggeber nach Abgabe der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, insbesondere der technischen Vorgaben, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung.
3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
4. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
5. Gerät die BARCODAT GmbH in Verzug, kann der Kunde, sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
6. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so sind wir berechtigt, ihm die durch die Lagerung entstandenen Kosten, beginnend einen Monat nach der Anzeige der Versandbereitschaft, in Rechnung zu stellen, bei Lagerung in unserem Unternehmen mindestens mit ½ Prozentpunkt des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat. Weiterhin sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener, verlängerter Frist zu beliefern. Nimmt der Auftraggeber die Ware nicht an, so sind wir berechtigt, Ersatz der uns entstandenen Mehraufwendungen zu verlangen und Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits wegen schuldhafter Pflichtverletzung des Auftraggebers, werden hierdurch nicht ausgeschlossen.
7. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzsprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 6 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerte Lieferungen, auch nach Ablauf einer von der BARCODAT GmbH etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von der BARCODAT GmbH zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

V. Versand – Gefahrenübergang – Versicherung

1. Werden handelsübliche Incoterms Gegenstand des Vertrages, so richten sich die Regelungen zu Gefahrenübergang, Versendung, Fracht und Abschluss einer Transportversicherung mangels ausdrücklicher, abweichender, individueller Vereinbarungen ausschließlich nach dem Inhalt der jeweiligen Klauseln. Der Inhalt und die Auslegung der Klauseln bestimmen sich allein nach der von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen Fassung der Incoterms von 2010.
2. Die Gefahr geht, sofern keine handelsüblichen Klauseln Gegenstand des Vertrages sind, auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:
 - a. Bei Lieferung ohne Einrichtung, Installation oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - b. Bei Lieferungen mit Aufstellungen oder Montage am Tag der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
 - c. Sollte ausnahmsweise Abholung vereinbart worden sein, so geht die Gefahr mit der Aussonderung der Ware und der Information des Kunden über die dadurch geschaffene Abholmöglichkeit über.
3. Soweit der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Einrichtung, Installation oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

4. Zur Erprobung, zur Miete oder leihweise gelieferte Gegenstände lagern beim Kunden auf dessen Gefahr und sind gegen Einbruch, Feuer, Wasser und andere Gefahren zu versichern und sachgemäß zu lagern.

VI. Einrichtung der Systeme, Montage und Installation

1. Sofern vertraglich die Einrichtung eines Systems, die Montage oder Installation vereinbart ist, stellt der Kunde sicher, dass die Einrichtung des Systems oder die Installation oder Montage an seinem Standort entsprechend der von der BARCODAT GmbH vorgegebenen Bedingungen möglich ist. Er ist auf eigene Kosten für alle erforderlichen Genehmigungen zuständig und beschafft notwendige Hilfsmittel und Verbrauchsmaterialien, die den Spezifikationen der BARCODAT GmbH entsprechen müssen.
2. Der Kunde hat auf seine Kosten die für die Einrichtung, Installation oder Montage erforderliche Energie und Wasser einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung und Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.
3. Der Kunde hat der BARCODAT GmbH mitzuteilen, welche technische Ausstattung bei der Nutzung der Lieferungen verwendet wird und welche Systemvoraussetzungen gegeben sind.
4. Verzögert sich die Einrichtung, Installation oder Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von der BARCODAT GmbH zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von Personal der BARCODAT GmbH zu tragen.
5. Sowohl die BARCODAT GmbH als auch der Kunde benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner.

VII. Abnahme und Entgegennahme

1. Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
2. Verlangt die BARCODAT GmbH bei Einrichtung eines Systems oder bei Inbetriebnahme nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche der BARCODAT GmbH aus der Geschäftsverbindung im Eigentum der BARCODAT GmbH. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.
2. Im Falle der Umbildung, Verbindung oder Verarbeitung der von der BARCODAT GmbH gelieferten Ware geschieht dies für die BARCODAT GmbH. Diese erlangt das Eigentum bzw. Miteigentum an der neuen Sache und zwar in Höhe des Anteils, der sich aus dem Verhältnis der verarbeiteten, verbundenen oder umgebildeten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Umbildung, Verbindung oder Verarbeitung ergibt. Der Kunde wird die neue Sache für die BARCODAT GmbH kostenlos verwahren.
3. Der Kunde tritt hiermit seine aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen gegen Dritte an die BARCODAT GmbH ab. Diese nimmt die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware von dem Kunden zusammen mit anderen, nicht der BARCODAT GmbH gehörenden Waren weiterverkauft, so werden Forderungen und Ansprüche in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an die BARCODAT GmbH abgetreten. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Kunde ermächtigt. Die BARCODAT GmbH kann die Einzugsbefugnis des Kunden aufgrund berechtigter Interessen beschränken und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, widerrufen. Die BARCODAT GmbH kann verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum der BARCODAT GmbH hinzuweisen und unverzüglich darüber schriftlich zu benachrichtigen.

5. Bei schuldhaftem Verstoß des Kunden gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die BARCODAT GmbH zur Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware berechtigt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die BARCODAT GmbH hätte dies ausdrücklich erklärt. Im Falle der Rücknahme ist die BARCODAT GmbH berechtigt, die Ware nach vorheriger Androhung und angemessener Fristsetzung nach freier Verfügung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf die Ansprüche der BARCODAT GmbH angerechnet.
6. Die BARCODAT GmbH verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach ihrer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert dieser Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20 Prozentpunkte übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der BARCODAT GmbH nach billigem Ermessen.

IX. Gewährleistung

1. Die von uns gelieferte Ware ist unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu untersuchen. Die Untersuchungspflicht besteht auch, wenn Testgeräte übersandt werden.
2. Die Beschaffenheit der Ware gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen 14 Tagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort eingeht. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt werden.
3. Werden seitens des Auftraggebers Betriebs-, Wartungs- oder Einbauanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen oder Teile ausgewechselt, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Auftraggeber eine entsprechende Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Das gleiche gilt, wenn das Gerät nicht den angegebenen Merkmalen gemäß eingesetzt wird. Ferner haften wir nicht für die Folgen von Instandsetzungsarbeiten, die seitens des Auftraggebers oder Dritter vorgenommen wurden.
4. Eine Gewährleistung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Ferner bezieht sie sich nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang durch den Auftraggeber oder Dritte infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen. Die Produktspezifikationen sind zu beachten.
5. Zur Durchführung der Gewährleistung behalten wir uns nach unserer Wahl die Instandsetzung oder den Austausch des fehlerhaften Gerätes vor.
6. Im Falle einer Mitteilung des Auftraggebers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangen wir nach unserer Wahl, dass:
 - a. das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur frei Haus an uns geschickt wird; oder
 - b. der Auftraggeber das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und einer unserer Servicetechniker zum Auftraggeber geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen. Bei nicht in unserem Haus und zu den üblichen Geschäftszeiten durchgeführten Gewährleistungsarbeiten sind Arbeitszeit und Reisekosten zu unseren Standardsätzen zu bezahlen.
7. Wurden im Rahmen der Gewährleistung Teile eines Liefergegenstandes ausgetauscht, so bezieht sich der Neubeginn der Gewährleistungsfrist nur auf die ausgetauschten Teile.
8. Vor Durchführung der Gewährleistung muss uns die Möglichkeit gegeben werden, das Gerät zu überprüfen. Kann bei einer Überprüfung der Mangel nicht festgestellt werden, so trägt der Auftraggeber die Kosten der Überprüfung.
9. Bei PC-Software oder in Geräte integrierter, sogenannter Firmware erfolgt die Gewährleistung vorrangig durch Übersendung aktualisierter Software bzw. Firmware, welche vom Auftraggeber zu installieren ist. Sollte diese Art der Gewährleistung nicht möglich sein oder keinen Erfolg versprechen, hat der Auftraggeber uns das Gerät frei Haus zu übersenden. Die Gewährleistungsverpflichtung wird dann in unserem Hause erfüllt. Die Gewährleistungsverpflichtung für Software und Firmware ist auf reproduzierbare Fehler beschränkt.
10. Zur Mängelbeseitigung hat uns der Auftraggeber in angemessenem Rahmen die erforderliche Zeit zu gewähren.

11. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.
12. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht übertragbar. Wir übernehmen lediglich die Gewährleistung für die von uns gelieferten Produkte, bei zugekaufter Ware gilt die Garantie des Herstellers.
13. Die vorstehenden Absätze enthalten ausschließlich die Gewährleistungsregelungen für unsere Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Die Beschreibung der Produkte, deren Einsatz, Möglichkeiten und Leistungsdaten stehen unter dem Vorbehalt technischer Änderungen.

X. Reparaturen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen schriftlichen Reparaturauftrag mit Fehlerbeschreibung zu erteilen. Eine Komplettierung unvollständig eingesandter Geräte erfolgt nur nach ausdrücklicher schriftlicher Angabe des Auftraggebers im Reparaturauftrag und wird kostenpflichtig durchgeführt. Fehlende Teile, die für die Betriebssicherheit der Geräte erforderlich sind, werden stets, auch ohne Angabe des Auftraggebers, kostenpflichtig ausgetauscht.
2. Der Reparaturauftrag gilt erst dann als erteilt, wenn er von uns schriftlich rückbestätigt wird. Die Kosten der Reparatur werden von uns entweder nach der veranschlagten Reparaturpauschale oder nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

XI. Gewährleistung bei Urheberrechts-, Warenzeichen-, Patentrechts- oder sonstigen Schutzrechtsverletzungen.

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, übernehmen wir die Haftung, dass die verkaufte Ware als solche in Deutschland frei von oben genannten Schutzrechten Dritter ist.
2. Falls Dritte aus Schutzrechten berechnigte Ansprüche geltend machen sollten, stellen wir unseren Auftraggeber oder dessen Kunden wegen Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen frei, es sei denn, der Entwurf des Liefergegenstandes stammt vom Auftraggeber. Die Freistellungsverpflichtung ist unsererseits auf den für uns vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, auf unserer Seite liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
3. Zusätzliche Voraussetzung für die Freistellung ist, dass uns der Auftraggeber unverzüglich schriftlich über die geltend gemachten Ansprüche verständigt, der Auftraggeber die Verletzung nicht anerkennt, uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben und die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise unserer Liefergegenstände ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.
4. Wir haben wahlweise das Recht, uns von den in Punkt 2 genannten Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass wir entweder
 - a. die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Schutzrechte beschaffen oder
 - b. dem Auftraggeber einen geänderten Liefergegenstand zur Verfügung stellen bzw. den Liefergegenstand so ändern, dass der Verletzungsvorwurf beseitigt ist.
5. Wir machen den Auftraggeber darauf aufmerksam, dass es eine Vielzahl von Schutzrechten geben kann, die die Verwendung der gelieferten Gegenstände in bestimmten Bereichen und Anwendungen unter Schutz stellen. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die Verwendung oder Anwendung der gelieferten Gegenstände in keine Schutzrechte Dritter eingreifen. Im Gegenteil, es ist Verpflichtung des Auftraggebers, sich vor dem Einsatz der gelieferten Gegenstände zu informieren, ob die vom Auftraggeber gewünschte Verwendung oder Anwendung, die uns auch nicht bekannt ist, in Schutzrechte Dritter eingreifen.

XII. Geheimhaltung

1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Informationen, die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreitet wurden, nicht als vertraulich.
2. An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (nachfolgend „Unterlagen“ genannt) und technischen Informationen behält sich die BARCODAT GmbH Eigen-

tums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sie dürfen ausschließlich nur solchen Dritten gegenüber zugänglich gemacht werden, die zulässigerweise mit der Durchführung des Auftrages betraut sind. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt, wenn das in den überlassenen Unterlagen und technischen Informationen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

XIII. Technische Änderungen

1. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit technische Änderungen vorzunehmen, sofern dadurch die Einsetzbarkeit des Gerätes zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken nicht beeinträchtigt wird. Wir sind jedoch verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

XIV. Zusätzliche Bedingungen für Werkleistungen

1. Der Leistungsumfang der Werkleistung wird von uns im Einvernehmen mit dem jeweiligen Auftraggeber schriftlich in der Leistungsbeschreibung festgestellt. Die Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Abweichende oder zusätzliche Anforderungen bedürfen unserer schriftlichen Rückbestätigung.
2. Nach Abschluss der Entwicklungsarbeiten erhält der Auftraggeber eine schriftliche Nachricht mit der Bitte um Freigabe des Produktes übersandt. Hierin wird der Auftraggeber auf die Frist und die in Ziffer 3 durch Fristversäumung genannten Rechtsfolgen hingewiesen.
3. Erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Versendung dieser Nachricht keine ausdrückliche schriftliche Produktfreigabe oder detaillierte schriftliche Nennung noch bestehender Mängel durch den Auftraggeber, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber unsere nachgewiesenen Entwicklungskosten in Rechnung zu stellen.
4. Nach Lieferung der Werkleistung hat der Auftraggeber die Möglichkeit, die Abnahme der Werkleistung innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen ausdrücklich schriftlich zu erklären oder zu verweigern. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen ab Lieferdatum keine solche ausdrückliche Erklärung, gilt die Werkleistung als angenommen. Wir verpflichten uns, den Auftraggeber in einem Begleitschreiben besonders auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

XV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der des Lieferers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.